

Änderung der Satzung der Sportvereinigung (Entwurf)

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung schlagen die Verantwortlichen der Sportvereinigung Groß Ellershausen-Hetjershausen eine Satzungsänderung vor (siehe Einladung zur Mitgliederversammlung und Tagesordnung auf dieser Website). Vorrangiges Ziel ist es, die Arbeit im Vereinsvorstand auf mehr Schultern zu verteilen. Außerdem soll ein sogenannter Teamvorstand zu einer gleichmäßigeren Arbeitsteilung führen, in dem die Vorstandsmitglieder zukünftig ihre Aufgabengebiete weitgehend eigenverantwortlich entsprechend der Leitlinien des Vorstandes bearbeiten. Der Vorstand erhofft sich durch diese Maßnahmen, auch zukünftig neue Mitglieder für die Vorstandsarbeit in der Sportvereinigung gewinnen zu können. Außerdem werden eine Reihe von weiteren Änderungen vorgeschlagen, die die Vereinsarbeit vereinfachen sollen und das Vereinsleben ‚modernisieren‘ soll.

Im Folgenden dokumentieren wir den Entwurf der neuen Vereinssatzung im Wortlaut, mit den geplanten inhaltlichen Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Satzung in rot markiert.

Satzung

der Sportvereinigung Groß Ellershausen – Hetjershausen e. V.

Teil A: Allgemeines

§ 1 Name – Sitz – Farben

- (1) Die Sportvereinigung Groß Ellershausen-Hetjershausen e.V. ist am 16.01.1970 aus der Sportvereinigung von 1921 Groß Ellershausen und dem Hetjershäuser Sportverein von 1956 hervorgegangen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot – weiß – blau.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen im Breiten-, Amateur- und Gesundheitssport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Grundsätzlich wird in jeder Abteilung eine Sportart betrieben. Die Zahl der Abteilungen kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung erhöht werden.

Teil B: Mitgliedschaft

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit dem Datum der Antragstellung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über einen Ausschluss aus diesem Grunde entscheidet auf Antrag des Vorstands der Ehrenrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ehrenrats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung des Mitgliedes ist abgewiesen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses.

(7) Ein Mitglied kann zudem auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerdem kann die Mitgliederversammlung einmalige, zweckgebundene Umlagen beschließen.

(2) Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Fällen für die Mitglieder von Abteilungen oder einzelne Sportgruppen einen zusätzlich zu zahlenden Sonderbeitrag beschließen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Haus-, Hallen- und Platzordnungen sind zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ist Folge zu leisten.

(3) Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr haben ~~Teilnahme- und~~ Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können zu jedem Amt des Vereins gewählt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

~~Mitglieder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ein Stimm- und Wahlrecht steht ihnen nicht zu.~~

(4) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich und nicht durch andere, auch nicht durch gesetzliche Vertreter, ausgeübt werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Vereinssatzung sowie die rechtmäßigen Beschlüsse und Anordnungen zuständiger Vereinsinstanzen oder –mitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie die von ihr beschlossenen außerordentlichen Umlagen zu entrichten.

§ 8 Ehrungen

(1) Nach 25-jähriger ~~und nach 40-jähriger~~ ununterbrochener Mitgliedschaft ~~wird erhält~~ das Mitglied ~~bei der Mitgliederversammlung mit einer Urkunde und einem Sachpreis geehrt~~ ~~die silberne, nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins.~~

(2) Der erweiterte Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Mitgliedern, die sich um den Verein ~~besonders~~ verdient gemacht haben, ~~unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft~~ Ehrungen für besondere Verdienste, verbunden mit einem Sachpreis, ~~aussprechend die silberne sowie Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die goldene Ehrennadel verleihen.~~

(3) Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein und um den Sport erworben haben, können vom erweiterten Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hiermit ist Beitragsfreiheit und freier Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen verbunden.

Teil C: Organisation

§ 9 Organe und Instanzen

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - ~~a) die Generalversammlung~~
 - ~~b) die Jahreshauptversammlung~~
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) der Ehrenrat.
- (2) Sonstige Instanzen des Vereins sind:
- a) die Abteilungsversammlung,
 - b) die Kassenrevisorinnen/Kassenrevisoren.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane und sonstigen Instanzen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ~~Mitgliederversammlung~~ ~~Generalversammlung~~ tritt in jedem ~~zweiten~~ Jahr bis zum 30. April zusammen. ~~In dem dazwischen liegenden Jahr hat eine Jahreshauptversammlung bis zum 30. April stattzufinden.~~ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Pressemitteilung, ~~auf der Vereinswebsite~~ und ~~durch~~ Aushang im Vereinskasten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in der Tagesordnung mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - c) Jahresbericht des Vorstands und sämtlicher Abteilungen
 - d) Bericht der Kassenrevisorinnen/Kassenrevisoren
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen
 - g) Verschiedenes
- ~~Auf der Jahreshauptversammlung wird der Geschäftsbericht des abgelaufenen Jahres vorgelegt.~~
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich in der gleichen Art und Weise wie eine ordentliche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen oder wenn der erweiterte Vorstand eine solche beschließt.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus ~~folgenden Mitgliedern~~:
- a) ~~Vorstand allgemeine Geschäftsführung & Repräsentation~~
 - b) ~~Vorstand Sportbetrieb~~
 - c) ~~Vorstand Finanzen~~

- d) Vorstand Schriftführung
- e) Vorstand Grundstücke & Sportstätten
- f) Vorstand Jugendarbeit
- g) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- h) Vorstand Gemeinschaft & Soziales.

~~zwei Vorsitzenden, dem Kassenswart/der Kassenswartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Sportwart/der Sportwartin und dem Jugendleiter/der Jugendleiterin.~~

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- beziehungsweise Wiederwahl im Amt. ~~Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.~~

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. ~~Er ist bei Teilnahme von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch elektronisch per Email oder vergleichbaren elektronischen Kommunikationswegen gefasst werden. Für elektronisch herbeigeführte Beschlüsse ist das Votum von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder innerhalb einer Woche nach Beschlussvorlage notwendig.~~

(5) ~~Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder elektronisch abstimmenden Mitglieder.~~

(6) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins sowie für die ordnungsgemäße Arbeit aller Abteilungen. Dem Vereinsvorstand obliegen alle Verwaltungsarbeiten beziehungsweise Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Geschäftsführungstätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(7) Der Vorstand kann Beauftragte für besondere Vereinsaufgaben benennen, die dem Vorstand beigeordnet sind. Die Benennung der Beauftragten ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(8) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ~~Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Soweit Zahlungen an Vorstandsmitglieder erfolgen sollen, sind diese jeweils nicht stimmberechtigt.~~ Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ~~Unterschriftsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind zwei vom Vorstand zu bestimmende Vorstandsmitglieder. sind der/die erste und zweite Vorsitzende oder einer von ihnen mit dem Kassenswart/der Kassenswartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Sportwart/der Sportwartin oder dem Jugendleiter/der Jugendleiterin.~~

(10) Die gesetzliche Vertretung des Vereins durch den Vorstand ist auch mit Wirkung nach außen dadurch beschränkt, dass zu folgenden Geschäften die Zustimmung des erweiterten Vorstands notwendig ist:

- a) Aufnahme von Darlehen
- b) Geschäfte, die Grundstücke betreffen
- c) Eintritt in einen Verband oder Austritt aus einem Verband

§ 12 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes ~~Vereinsvorsitzenden~~
~~2. der Kassenwart/die Kassenwartin~~
~~3. der Schriftführer/die Schriftführerin~~
~~4. der Sportwart/die Sportwartin~~
~~5. der Jugendleiter/die Jugendleiterin~~
~~6. der/die Vorsitzende des Ehrenrates~~

b) die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter oder bei Verhinderung eine Vertreterin/ein Vertreter

- c) der/die Vorsitzende des Ehrenrates

(2) Der erweiterte Vorstand tritt ~~an den dafür festgesetzten Tagen oder~~ auf Einladung durch den Vorstand allgemeine Geschäftsführung & Repräsentation ~~einen/eine Vorsitzende(n)~~ zusammen. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand vor allen schwerwiegenden Entscheidungen. Er kann zu den Anträgen, die für die Mitgliederversammlung vorliegen, in einer vorausgehenden Sitzung Stellung nehmen.

(3) Neben diesen nur beratenden Aufgaben hat er folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung von Geschäften gemäß § 11 Abs. 10
- b) Genehmigung von Sonderbeiträgen gemäß §6 Abs.2
- c) Genehmigung beziehungsweise Erlass von Kosten-, Jugend-, Disziplinar- und Geschäftsordnung
- d) Vornahme von beziehungsweise Mitwirkung an Ehrungen gemäß § 8
- e) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

~~(4) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie sich nicht schon aus der Bezeichnung ihres Amtes ergeben, sind die folgenden:~~

a)(4) Die Vorstandsmitglieder ~~Vorsitzenden~~ führen ~~gemeinsam~~ die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand oder erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse und überwachen die Geschäftsführung aller Instanzen mit Ausnahme des Ehrenrats. Sie führen die, sich aus den Bezeichnungen ihrer Ämter ergebenden Aufgaben selbstverantwortlich. Aufgabenbereiche von Vorstandsämtern können in einer vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Aufgabenzuordnung konkretisiert werden.

~~Der/die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes, deren Protokolle er/sie durch seine/ihre Unterschrift zu beurkunden hat.~~

~~2. Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet das Vermögen und die Gelder des Vereins. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er/sie Aufzeichnungen zu machen sowie dem Vorstand eine Jahresrechnung und einen Voranschlag für das nächste Jahr vorzulegen.~~

~~3. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt Protokoll in allen Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er/sie beurkundet die Protokolle gemeinsam mit dem Versammlungsleiter.~~

~~4. Der Sportwart/die Sportwartin koordiniert den gesamten Sportbetrieb des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach den Weisungen des Vorstandes. Er/sie kann beratend an den Sitzungen sämtlicher Abteilungsausschüsse teilnehmen.~~

~~5. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin koordiniert die Jugendarbeit. Er/sie sorgt für die Durchführung des Jugendspielbetriebs und die Organisation von Veranstaltungen im Jugendbereich.~~

6.(5) Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter leiten verantwortlich gegenüber dem Vorstand ~~die Veranstaltungen,~~ den Spielbetrieb, den Trainings- und Übungsbetrieb ihrer Abteilungen ~~sowie abteilungsinterne Veranstaltungen.~~

§ 13 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus ~~mindestens dreivier~~ **mindestens drei** Mitgliedern. Ein Mitglied des Ehrenrats muss mindestens 30 Jahre alt und zehn Jahre Vereinsmitglied sein, darf aber weder im Vorstand noch in der Geschäftsführung des Vereins noch als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter tätig sein.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende selbst.

(3) Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a) Streitigkeiten zu schlichten und Unstimmigkeiten zu bereinigen
- b) Maßnahmen nach der Disziplinarordnung zu bestätigen
- c) an Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß § 8 mitzuwirken

(4) Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(5) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig, soweit nicht in dieser Satzung oder in den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört, ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Die Kassenrevisorinnen/die Kassenrevisoren

(1) Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenrevisorinnen/Kassenrevisoren gewählt. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Jahre. Sie dürfen in den vergangenen zwei Jahren weder Mitglieder des erweiterten Vorstandes noch des Ehrenrats gewesen sein.

(2) Die Kassenrevisorinnen/Kassenrevisoren sind gehalten, mindestens einmal jährlich gemeinsame Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Auf der Mitgliederversammlung wird der Kassenprüfungsbericht abgegeben, aufgrund dessen über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen sind nur auf der Mitgliederversammlung möglich und erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung am 26.04.2024 in Kraft und löst dabei die Satzung in der Fassung vom 29.04.2016 ab.